

Satzung gemäß § 81 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken
Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140



Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk, Aufsicht	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5	Vertragsärztliche Fortbildung	5
§ 6	Schweigepflicht	6
§ 7	Organe der KVS.....	6
§ 8	Vertreterversammlung.....	7
§ 9	Aufgaben der Vertreterversammlung	8
§ 10	Sitzungen der Vertreterversammlung	9
§ 11	Beschlussfassung der Vertreterversammlung.....	10
§ 12	Vorstand	10
§ 13	Aufgaben des Vorstandes, Rechte und Pflichten	12
§ 14	Beratender Fachausschuss für Psychotherapie.....	13
§ 15	Beratende Fachausschüsse für die haus- und fachärztliche Versorgung	14
§ 16	Maßnahmen bei Pflichtverletzung	14
§ 17	Besondere Befugnisse des Vorstandes	15
§ 18	Assistenz und Vertretung in der vertragsärztlichen Tätigkeit	15
§ 19	Arztregister	16
§ 20	Aufbringung der Mittel	16
§ 21	Bekanntmachungen	17
§ 22	Genehmigung	17
§ 23	Inkrafttreten	17

Soweit sich Bezeichnungen in dieser Satzung auf Personen oder ein Amt beziehen, gelten sie für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Form. Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung Psychotherapeut/en auftritt, bezieht sie sich auf die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 1

Name, Sitz, Bezirk, Aufsicht

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (nachstehend KVS genannt) ist gebildet für den Bereich des Saarlandes. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken. Die KVS führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Rechtsaufsicht über die KVS führt gem. § 78 Abs. 1 und 3 SGB V die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KVS erfüllt alle Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung ergeben. Hierzu gehört insbesondere
 - a) die Sicherstellung und Gewährleistung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen,
 - b) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen,
 - c) die Überwachung der vertragsärztlichen Pflichten der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten, der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und der ärztlich geleiteten bzw. nichtärztlichen psychotherapeutischen Einrichtungen.
- (2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVS weitere Aufgaben gemäß § 75 Absatz 6 SGB V übernehmen.
- (3) Für die KVS und ihre Mitglieder sind gem. § 81 Abs. 3 SGB V die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich. Gleiches gilt für die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bzw. des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KVS sind:
- a) im Bereich der KVS zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten,
 - b) gem. § 95 Abs. 9 Satz 1 und 2 angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten,
 - c) bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten angestellte vertragsärztlich tätige Ärzte und Psychotherapeuten sowie
 - d) in Eigeneinrichtungen der KV oder kommunaler Träger angestellte vertragsärztlich tätige Ärzte und Psychotherapeuten.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte ist eine mindestens 10-stündige Beschäftigung pro Woche.

Im Übrigen bestimmt sich die Mitgliedschaft nach § 77 Abs. 3 SGB V.

- (2) Die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder beginnt mit der bestandskräftigen Zulassungsentscheidung bzw. der bestandskräftigen Anstellungsgenehmigung. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung derselben. Die Mitgliedschaft angestellter Ärzte und Psychotherapeuten endet auch dann, wenn die Mitgliedschaft des Anstellers (Arzt, Psychotherapeut, MVZ) endet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KVS gem. § 3 der Satzung haben das aktive und das passive Wahlrecht zu den Organen der KVS nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder sind gegenüber der KVS berechtigt und verpflichtet, an der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung nach Gesetz, Satzung und Verträgen teilzunehmen. Die Teilnahme hat so zu erfolgen, dass die KVS die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben – insbesondere ihren Sicherstellungs- und Gewährleistungsauftrag – erfüllen kann.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Honorarverteilung gemäß der Vergütungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung teil.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich sind für die Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KVS alle Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder der sonstigen, von der KVS sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeiten erforderlich sind.

- (6) Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 lit. a) der Satzung sowie zugelassene Medizinische Versorgungszentren sind verpflichtet, der KVS die ihre Betriebsstätte(n) betreffenden Sprechstundenzeiten, freie Termine sowie Informationen über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) mitzuteilen. Das Nähere insbesondere über den Umfang erforderlicher Mitteilungen und den Mitteilungsweg regelt der Vorstand.
- (7) Angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren sind verpflichtet, der KVS unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anstellung im Wege einer Kündigung oder auf andere Art beendet ist. Dies gilt ebenso für die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte oder bei Psychotherapeuten angestellten Psychotherapeuten.
- (8) Ein Mitglied verstößt gegen seine Pflichten, wenn es mit Trägern der Sozialversicherung oder sonstigen Kostenträgern Verhandlungen führt, um mit diesen Verträge abzuschließen, sich zum Abschluss solcher Verträge verpflichtet oder auf den Abschluss zukünftiger Verträge gerichtete Verhandlungen führt. Dies gilt nicht für gesetzlich zugelassene Fälle von Direktverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen oder deren Verbänden. Wird ein derartiger Vertrag abgeschlossen, so hat/haben das/die betreffende(n) Mitglieder bzw. das/die betreffende(n) zugelassene(n) medizinische(n) Versorgungszentrum(en) dies der KVS gegenüber unter Vorlage des Vertrages bzw. Mitteilung des Vertragsinhaltes anzuzeigen.
- (9) Einem Mitglied, das geltend macht durch eine Maßnahme der KVS mit Verwaltungsaktqualität in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, hat das Recht des Widerspruchs, soweit nicht durch andere Vorschriften ein besonderer Rechtsbehelf gegeben ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVS zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG.
- (10) Gegen andere Maßnahmen ohne Verwaltungsaktqualität steht den Mitgliedern das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu.
- (11) Es gelten entsprechend:
 - für die ärztlich geleiteten bzw. nichtärztlichen psychotherapeutischen Einrichtungen die Bestimmungen der Absätze 2, 4, 5, 8, 9,
 - für zugelassene medizinische Versorgungszentren die Absätze 2 bis 9.

§ 5

Vertragsärztliche Fortbildung

- (1) Mitglieder der KVS gem. § 3 sind nach Maßgabe des § 95 d SGB V verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.
- (2) Den Umfang der notwendigen Fortbildung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer. Das Verfahren des Führens des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die vorgenannten Regelungen sind Verbindlich.
- (3) Die Rechtsfolgen eines Verstoßes sind in § 95 d SGB V geregelt. Hierzu gehören insbesondere:
 - für zugelassene Vertragsärzte und für zugelassene Vertragspsychotherapeuten Honorarkürzungen sowie Entziehung der Zulassung durch den Zulassungsausschuss,

- für ermächtigte Ärzte sowie für ermächtigte Psychotherapeuten Honorarkürzungen sowie Widerruf der Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss,
- für zugelassene medizinische Versorgungszentren Honorarkürzungen sowie Widerruf der Genehmigung der Anstellung desjenigen Arztes/Psychotherapeuten, dessen Fortbildung nachzuweisen war, durch den Zulassungsausschuss, für zugelassene Vertragsärzte und für zugelassene Vertragspsychotherapeuten Honorarkürzungen sowie Widerruf der Genehmigung der Anstellung desjenigen Arztes/Psychotherapeuten, dessen Fortbildung nachzuweisen war, durch den Zulassungsausschuss.

§ 6 Schweigepflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung, Sachverständige, Ausschussmitglieder und die Bediensteten der KVS sind verpflichtet, über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Akten und sonstige Datenträger sind vor unbefugtem Einblick zu schützen. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit fort.

§ 7 Organe der KVS

- (1) Organe der KVS sind:
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Das Wahlverfahren einschließlich der Ermittlung der auf die jeweilige Gruppe entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Organe der KVS werden für 6 Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des 6. Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Wahlämter der Mitglieder der Vertreterversammlung werden nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnungen gewährt. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung gilt § 42 Abs. 1-3 SGB IV entsprechend.

§ 8

Vertreterversammlung

- (1) Das Amt eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung ist ein Wahlamt; es wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben ihre Entscheidung nach eigener, von pflichtgemäßen Überlegungen getragener Überzeugung zu treffen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der KVS wählen im Wahljahr unter Leitung des Wahlleiters aus ihrer Mitte die Mitglieder der neuen Vertreterversammlung. In der konstituierenden Sitzung wählt die neue Vertreterversammlung
 - a) unter Vorsitz des Wahlleiters gem. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der KVS in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der neuen Vertreterversammlung und
 - b) unter Leitung ihres neuen Vorsitzenden dessen Stellvertreter und den Hauptausschuss nach Maßgabe des § 9 Abs. 3.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, ohne dass für dieses Mitglied ein Nachfolger gem. § 12 Abs. 6 der Wahlordnung der KVS bestimmt ist, so verringert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer der laufenden Amtszeit um das ausgeschiedene Mitglied.
- (4) Die Vertreterversammlung setzt sich aus vier Gruppen zusammen:
 - a) ärztliche Mitglieder, die gem. § 73 Abs. 1a SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche Gruppe),
 - b) ärztliche Mitglieder, die gem. § 73 Abs. 1a SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche Gruppe),
 - c) ermächtigte Krankenhausärzte (Gruppe der Ermächtigten),
 - d) psychotherapeutische Mitglieder, die an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen (Gruppe der Psychotherapeuten).
- (5) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Gruppen in der Vertreterversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe zur Gesamtzahl der Mitglieder der KVS. Die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Psychotherapeuten darf dabei höchstens ein Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung betragen (§ 80 Abs. 1 SGB V).
- (6) Das Amt eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Niederlegung des Amtes,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVS oder Wechsel in eine andere Gruppe gem. Abs. 2,
 - e) durch die Annahme der Wahl in den Vorstand der KVS
 - f) In Fällen des § 5 Abs. 3 der Wahlordnung.
- (7) Die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 12 Abs. 6 der Wahlordnung der KVS.
- (8) Das Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. seines Stellvertreters endet:
 - a) durch Tod,

- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung,
- c) durch Niederlegung des Amtes,
- d) wenn die Vertreterversammlung ihm das Vertrauen entzieht.

Ein derartiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden an der Beschlussfassung teilnehmen und von diesen mindestens 2/3 für die Entziehung des Vertrauens stimmen. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung zur Vertreterversammlung aufgenommen wurde.

- (9) Für die Nachwahl gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung sind insbesondere vorbehalten:
- a) Beschlussfassungen über die Satzung, die Wahlordnung, die Disziplinarordnung und die Geschäftsordnung sowie über Änderungen der vorgenannten Bestimmungen,
 - b) die Beschlussfassung über sonstiges autonomes Recht,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) der Abschluss von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern und die Überwachung des Vorstandes,
 - e) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 - f) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
 - h) die Beschlussfassung über die Honorarverteilung,
 - i) die Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere des Finanzausschusses, und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - j) die Wahl der Vertreter der KVS in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, sofern eine solche erforderlich ist,
 - k) die Wahl der Mitglieder in den Gremien zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, in den Zulassungsgremien sowie im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, in der Landesschiedsstelle und in dem Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung,
 - l) die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse,
 - m) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
 - n) die Beschlussfassung über alle Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Zur Wahrnehmung bzw. Überwachung aller Rechte und Pflichten gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern bildet die Vertreterversammlung einen Hauptausschuss. Dieser hat der Vertreterversammlung mindestens jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter sowie aus vier weiteren, der Vertreterversammlung angehörenden und von dieser in geheimer Wahl zu wählenden Mitgliedern. Diese Wahlmitglieder müssen je zur Hälfte der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgungsebene angehören und werden in getrennten Wahlgängen auf der Grundlage von Wahlvorschlägen aus dem jeweiligen Versorgungsbereich gewählt. Dem Hauptausschuss gehört des Weiteren ein Psychotherapeut als ständiges Mitglied mit beratender Stimme an. Für die Wahl dieses Mitgliedes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge aus der Gruppe nach § 8 Abs. 4 lit. d) erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter ist zugleich Vorsitzender des Hauptausschusses. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (5) Der Vorstand der KVS kann die Einberufung des Hauptausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen.
- (6) Der Hauptausschuss gibt sich im Benehmen mit der Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten des Verfahrens zu regeln sind.

§ 10

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Tagesordnung zur Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.
- (2) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht nach Absatz 1 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur dann der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung der Vertreterversammlung eingereicht und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung unterzeichnet wurden. Die Vertreterversammlung muss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden den Beschluss fassen, dass sie sich mit den Anträgen nach dem vorstehenden Satz 1 befassen und hierüber beschließen will.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand; dieser ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand der KVS oder fünf Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich mit Angabe des zu erörternden Gegenstandes bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Einberufung beantragen.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit Personalangelegenheiten oder Grundstücks- bzw. Immobiliengeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bekannt zu geben.

Die Angehörigen der Geschäftsstelle der KVS dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt etwas anderes; anderen Personen kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag ihres Vorsitzenden die Teilnahme gestatten.

- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen müssen mindestens eine Woche vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail bzw. in anderer geeigneter elektronischer Weise versandt sein. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (6) Änderungen der Satzung sowie Änderungen der Wahl- und der Disziplinarordnung können nur beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern der Vertreterversammlung zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Bestimmungen, die geändert werden sollen, mitgeteilt worden sind.
- (7) Die Vertreterversammlung kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

§ 11

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist und bleibt beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine zweite Vertreterversammlung zur Beratung derselben Tagesordnung bzw. desselben Tagesordnungspunktes, die frühestens am vierten nachfolgenden Werktag unter Fortfall der Ladungsfrist einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt nicht für Änderungen der Honorarverteilung.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen der Disziplinarordnung sowie Änderungen der Honorarverteilung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden für die Änderung stimmen. Satz 1 gilt für Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass darüber hinaus 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend im Sinne von Absatz 1 sein müssen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese stehen zur KVS in einem Dienstverhältnis.
- (2) Für die Aufgaben des Vorstandes werden ein Geschäftsbereich für die hausärztliche Versorgung und ein solcher für die fachärztliche Versorgung festgelegt. Zum Geschäftsbereich fachärztliche Versorgung gehört auch die psychotherapeutische Versorgung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied muss über die erforderliche fachliche Eignung in dem von ihm nach Absatz 2 zu leitenden Geschäftsbereich verfügen. Der Hauptausschuss hat die Qualifikation der Bewerber für

- ein Vorstandsamt zu beurteilen. Vor der Wahl des Vorstandes berichtet der Vorsitzende des Hauptausschusses der Vertreterversammlung über die getroffenen Feststellungen.
- (4) Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt bis zum 30.10. des Wahljahres den neuen Vorstand sowie aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter
- (5) Es werden zunächst der Vorstand (Absatz 6) und danach der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes (Absatz 7) von den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahlgänge erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung geheim. Mitglieder der KVS sind zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.
- (6) Das Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich hausärztliche Versorgung und das Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich fachärztliche Versorgung werden in getrennten Wahlgängen auf der Grundlage von getrennten Wahlvorschlägen gewählt. Getrennte Wahlvorschläge i.S. v. Satz 1 bedeutet, dass Wahlvorschläge durch die Gruppe gem. § 8 Abs. 2 lit. a) für das hausärztliche Vorstandsmitglied und Wahlvorschläge durch die Gruppen gem. § 8 Abs. 2 lit. b)-d) für das fachärztliche Vorstandsmitglied erfolgen. In den Vorstand sind diejenigen beiden Bewerber gewählt, die in den jeweiligen Wahlgängen die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigen. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl und kommt die vorgenannte Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. In einer Stichwahl ist entscheidend, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Zur Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes der KVS stehen die Mitglieder des nach Absatz 5 gewählten Vorstandes. Derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, ist zum ersten Vorsitzenden gewählt, der andere Bewerber zum Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (8) Der Vorsitzende der neuen Vertreterversammlung teilt der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Woche das Ergebnis der Vorstandswahl mit.
- (9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig:
- durch Tod,
 - durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - durch Niederlegung des Amtes bzw. Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitgliedes,
 - durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden bei Vorliegen eines Grundes für eine Amtsenthebung gem. § 59 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 35a Abs. 7 SGB IV oder bei Vorliegen eines Grundes für eine Amtsentbindung gem. § 59 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 35a Abs. 7 SGB IV.
- Beschlüsse nach Buchstabe d) können nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt den Mitgliedern der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden ist.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl für das frei gewordene Vorstandsamt statt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden oder bei mehreren Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereint. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Wahl auch für einen kürzeren Zeitraum als 6 Jahre zulässig ist. Führt dies dazu, dass sich die Amtsdauer des zu wählenden Vorstandes und der Vertreterversammlung nicht mehr decken (Inkongruenz), dann darf die Legislatur des zu wählenden

Vorstandes die Legislatur der künftigen Vertreterversammlung nicht mehr als 2 Jahre überlagern. Bei der darauf folgenden Wahl des nächsten Vorstandes ist wieder Kongruenz herzustellen. Die Absätze 3 und 5 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft. Dabei obliegt ihm die Durchführung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KVS. Er nimmt die Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes eigenverantwortlich seinen Geschäftsbereich. Diese Richtlinien haben den gesamten Aufgabenbereich der KVS abzubilden und insoweit eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen. Dies gilt insbesondere für solche Aufgabenbereiche, die sich nicht eindeutig den Geschäftsbereichen nach § 12 Abs. 2 zuordnen lassen oder beide betreffen. Die gemeinsame Verwaltung von Aufgabenbereichen ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus wichtigem Grund verhindert.
- (4) Die KVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung zu berichten über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung. Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist auch aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Diese können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Zur effektiveren Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben wird der Vorstand von einer Geschäftsstelle unterstützt, der ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer vorstehen.
- (8) Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Der beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus sechs Vertretern der Ärzte sowie fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Vertreter der Ärzte dürfen kein Mitglied in einem der haus- bzw. fachärztlichen Fachausschüsse nach § 15 sein.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Es sind stellvertretende Mitglieder in ausreichender Zahl zu wählen. Für die Amtsdauer des Ausschusses gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Der Ausschuss wirkt bei Entscheidungen der KVS in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen beratend mit. Entscheidungen in diesem Sinne sind Beschlüsse der Organe der KVS, welche die Gesamtheit der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten - ärztliche und nichtärztliche - betreffen; dies gilt insbesondere für gruppenbezogene Sonderregelungen, die sich entweder auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung oder auf die Vergütung beziehen.

Die Stellungnahmen des Fachausschusses sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Die Befugnisse der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVS bleiben unberührt.

- (4) Der Ausschuss hat seine Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Vertreterversammlung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen. Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Vorstandes im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes schriftlich abzugeben.

In dringenden Fällen kann die Vorlage der Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter bzw. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter in kürzerer Frist erfolgen. Auf Antrag des Ausschusses kann einem Mitglied des Ausschusses, das nicht Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes der KVS ist, von dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes Gelegenheit gegeben werden, die Stellungnahmen gemäß dem vorstehenden Absatz 2 in den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes mündlich zu erläutern.

- (5) Die Geschäftsstelle des Ausschusses wird bei der KVS geführt. Der Ausschuss gibt sich im Benehmen mit der Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung. Für die Entschädigungen der Mitglieder des Ausschusses kommen die für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der KVS geltenden Entschädigungsregelungen zur Anwendung

§ 15

Beratende Fachausschüsse für die haus - und fachärztliche Versorgung sowie für angestellte Ärzte

- (1) Es wird jeweils ein beratender Fachausschuss gebildet für
 - a) die hausärztliche Versorgung
 - b) die fachärztliche Versorgung und
 - c) angestellte Ärztinnen und Ärzte.

- (2) Die Beratenden Fachausschüsse gem. Abs. 1 lit a) und b) für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen dem jeweiligen Versorgungsbereich angehören und dürfen nicht bereits Mitglied im beratenden Fachausschuss für Psychotherapie nach § 14 sein. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung das Spektrum der haus- und fachärztlichen Versorgung abbilden.
Der beratende Fachausschuss nach Abs. 1 lit. c) besteht aus fünf Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind.

- (3) Die Vorschriften des § 14 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16

Maßnahmen bei Pflichtverletzung

- (1) Die Mitglieder der KVS sowie die ärztlich geleiteten Einrichtungen und die nichtärztlichen psychotherapeutischen Einrichtungen sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten gehalten.

- (2) Erfüllt ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 eine die ihm/ihr nach Gesetz, Satzung, Verträgen und Richtlinien obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so können auf Antrag des Vorstandes durch den Disziplinarausschuss Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

- (3) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren wird ein Disziplinarausschuss gebildet. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Mitglieder der KVS sein, ein Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

Für die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Zahl vorzusehen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Der Disziplinarausschuss kann gem. § 81 Abs. 5 SGB V folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro,
 - d) das Ruhen der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.

§ 17

Befugnisse des Vorstandes

- (1) Die Überwachung der Tätigkeiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung der Mitglieder der KVS obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder belehren oder eine Rüge aussprechen. Die Rüge ist keine Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 16 dieser Satzung.
- (2) Gegen die Rüge kann das betroffene Mitglied sich an den Disziplinarausschuss der KVS wenden. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Rüge schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der KVS zu erheben. Der Disziplinarausschuss kann die Rüge aufheben oder bestätigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung entsprechend.

§ 18

Assistenz und Vertretung in der vertragsärztlichen Tätigkeit

- (1) Der Vertragsarzt und der Psychotherapeut haben die vertragsärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit persönlich auszuüben.

Ist der Vertragsarzt oder der Psychotherapeut wegen Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder einer Wehrübung an der Ausübung der vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit verhindert, so hat er unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Dies gilt nicht für genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen (§ 32 Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV).

Eine länger als 3 Monate dauernde Vertretung innerhalb von 12 Monaten bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes (§ 32 Abs. 2 Satz 2 2. HS Ärzte-ZV). Soweit eine Vertragsärztin oder Psychotherapeutin aufgrund einer Entbindung gehindert ist, die vertragsärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit auszuüben, ist eine Vertretung bis zu einer Dauer von 6 Monaten ohne Genehmigung des Vorstandes möglich (§ 32 Abs. 1 Satz 3 Ärzte-ZV). Ist ein Vertretungsfall im Sinne des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Ärzte-ZV nicht gegeben, so setzt die Beschäftigung eines Vertreters gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV die vorherige Genehmigung der KV Saarland voraus.

- (2) Die Beschäftigung von Assistenten richtet sich nach § 32 Abs. 2 Ärzte ZV. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KV Saarland.
- (3) Der Vorstand der KVS kann beim Tode eines Vertragsarztes bzw. eines Psychotherapeuten auf Antrag des Ehegatten, eines Abkömmlings oder eines Erben des Verstorbenen und auf dessen Rechnung die Weiterführung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch einen Vertreter aus Sicherstellungsgründen genehmigen. Diese Genehmigung kann nur bis zur Neubesetzung des Vertragsarztsitzes durch den Zulassungsausschuss ausgesprochen werden. Diese Genehmigung soll nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate nach Abschluss des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt bzw. der Psychotherapeut verstorben ist, erteilt werden.

§ 19 Arztregister

Über die Anträge auf Eintragung und Streichung im Arztregister entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Der Arzt bzw. der Psychotherapeut erhält gemäß § 8 Abs. 2 Ärzte-ZV über die seine Person betreffenden Eintragungen und Streichungen sowie über die Ablehnung seiner Anträge auf Eintragung oder Streichung einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch gemäß § 4 Abs. 8 dieser Satzung einlegen.

§ 20 Aufbringung der Mittel

- (1) Die KVS erhebt zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben von ihren Mitgliedern und ärztlich geleiteten bzw. nichtärztlichen psychotherapeutischen Einrichtungen, die mit der KVS abrechnen, Verwaltungskostenbeiträge. Diese können in festen Sätzen und/oder Vomhundertsätzen der über die KVS abgerechneten Vergütungen bestehen und mit der Abrechnung einbehalten werden. Die Vertreterversammlung beschließt mit der Feststellung des Haushaltes für das entsprechende Haushaltsjahr die Höhe dieser Verwaltungskostenbeiträge. Für Vorhaltekosten im Notfalldienst, Sicherstellungsmaßnahmen usw. kann die KVS weitere Verwaltungskosten erheben. Die Höhe dieser Kosten muss von der Vertreterversammlung festgelegt werden.
- (2) Darüber hinaus kann die KVS für besondere Verwaltungstätigkeiten Gebühren erheben. Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand/Kostendeckungsprinzip zu bemessen. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach Weisung des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes; § 85 SGB IV bleibt davon unberührt. Die jährliche Betriebs- und Rechnungsführung ist durch einen vom Vorstand jährlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen sind zu beachten.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KVS erfolgen im Saarländischen Ärzteblatt, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der KVS (www.kvsaarland.de). Bekanntmachungen der Satzung sowie ihrer Bestandteile gem. § 81 SGB V erfolgen im Saarländischen Ärzteblatt oder durch Rundschreiben.

§ 22 Genehmigung

Diese Satzung ist vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie am 29. Dezember 2020 genehmigt worden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. med. Dirk Jesinghaus

Vorsitzender der Vertreterversammlung